

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 122/16 B

L 8 R 404/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 50 R 75/12 WA (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. März 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.3.2016 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Beklagte verurteilt, die Altersrente des Klägers vom 1.5.2004 bis 31.12.2008 unter Berücksichtigung einer Verletztenrente, die nach einer MdE von 45 vH bemessen ist, und unter Zugrundelegung eines Betrages entsprechend § 31 iVm § 84a S 1 und 2 BVG bei der Anrechnung der Verletztenrente zu berechnen. Im Übrigen hat es einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).



- 7 Nach Ansicht der Beschwerdebeurteilung beruht die Entscheidung des LSG auf der Frage, "ob § 93 SGB VI insoweit verfassungsmäßig ist, als die Regelung bei dem Zusammentreffen einer Regelaltersrente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Bezieher einer Regelaltersrente und einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber dem Bezieher lediglich einer Altersrente dahingehend benachteiligt ist und ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegt, dass Erhöhungen der Regelaltersrente sich aufgrund der Berechnungsvorgaben des § 93 SGB VI nicht erhöhend auswirken."
- 8 Damit wird bereits keine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zur Vereinbarkeit von § 93 SGB VI mit dem Gleichheitssatz aus Art 3 Abs 1 GG aufgeworfen, an der das Beschwerdegericht die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen könnte (*vgl dazu BSG Beschlüsse vom 2.3.2015 - B 12 KR 60/14 B - Juris RdNr 15 und vom 4.4.2016 - B 13 R 43/16 B - RdNr 6; Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, gestellte Fragen beschwerdekonform umzuformulieren oder den Vortrag daraufhin zu analysieren, ob sich aus ihm eventuell eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen mit übergreifender Relevanz "herausfiltern" ließen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*). Darüber hinaus lässt der Kläger offen, welche Bestimmung des mehrgliedrigen § 93 SGB VI an Art 3 Abs 1 GG gemessen werden soll. Soweit er sich in der Beschwerdebeurteilung insbesondere auf "§ 93 Abs. 6" beruft, bleibt festzustellen, dass § 93 SGB VI nur über fünf Absätze verfügt.
- 9 Überdies fehlen auch hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger räumt selbst ein, "die bisherige Rechtsprechung des BSG" habe bereits "mehrfach die Verfassungsmäßigkeit der Norm bestätigt". Dann aber hätte er unter Auswertung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung überprüfen müssen, ob die dort aufgestellten Kriterien und Rechtsgrundsätze bereits ausreichende Präjudizien enthalten, um das aufgeworfene Rechtsproblem zu lösen (*vgl BSG Beschlüsse vom 1.3.2006 - B 2 U 8/06 B - UV-Recht aktuell 2006, 101, vom 31.3.1993 - 13 BJ 215/92 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und vom 21.1.1993 - 13 BJ 207/92 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Der Kläger erkennt, dass eine Rechtsfrage auch dann als geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht zwar über bestimmte Fallkonstellationen (hier: Entwertung der dynamischen Anpassungen des aktuellen Rentenwerts durch Anrechnung von Verletztenrente) noch nicht tragend zu befinden hatte, höchstrichterliche Entscheidungen selbst aber klare oder ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Allein die pauschale Behauptung, das BSG habe "jedoch gerade nicht im Hinblick auf die hier bestehende Ungleichbehandlung im Hinblick auf den praktischen Ausschluss von Erhöhungen der gesetzlichen Altersrente bei gleichzeitigem Bezug einer Rente aus der GUV" entschieden, genügen deshalb nicht.
- 10 Schließlich zeigt der Kläger auch nicht auf, von welchen bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die mit der Beschwerde angesprochene Problematik entschieden werden muss.



Soweit er "bezüglich des zu Grunde liegenden Sachverhaltes ... zur Vermeidung einer bloßen Wiederholung vollinhaltlich auf die zutreffenden Ausführungen des LSG Berlin-Brandenburg im Tatbestand des Urteils vom 10.03.2016" verweist, verfehlt er mit dieser globalen Bezugnahme die Darlegungserfordernisse. Denn im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde gehört es nicht zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Beschwerdevortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie die rechtlichen und tatsächlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr*, *zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*) und die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage zu beurteilen. Auch hieran fehlt es.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)